

WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Tag der Abrechnung

Die Wiener Wirtschaftspolizei berechnet seit kurzem kriminelle Gewinne und schöpft das Vermögen von Verdächtigen ab.

Niemand käme auf die Idee, einem Bankräuber die Beute zu lassen. Bei Rauschgifthändlern, Anlagebetrüchern und Granden der organisierten Kriminalität zielt alles darauf ab, die Täter hinter Gitter zu bringen. Um ihre illegal eingefahrenen Gewinne kümmert sich weder Exekutive noch Justiz. Dealer haben keine Opfer, die einen Schaden zurückfordern. Opfer von Anlagebetrüchern meinen oft, sie hätten riskiert und verloren oder sie haben Geld investiert, das nicht ganz sauber war, etwa am Finanzamt vorbeigeschleust. Bei den Bossen der organisierten Kriminalität ist die Distanz zu den Opfern zu groß.

Die Kriminellen waschen ihre Gewinne sorgfältig. Das Geld verschwindet auf Auslandskonten oder wird investiert in Immobilien, Autos, Schmuck und Kulturgüter. Wird ein Straftäter verfolgt, verhaftet und verurteilt, ist der Gewinn sicher angelegt. Wird er aus der Haft entlassen, erwartet ihn ein angenehmes Leben – mit dem kriminell erworbenen Geld. Die Wege sind verschlungen, es bedarf aufwendiger Ermittlungen, um die Geldflüsse aufzudecken. Die Ermittlungen hat bis jetzt niemand vorgenommen.

Seit 1. Oktober 1999 gibt es bei der Wiener Wirtschaftspolizei ein Referat, das mit der Abschöpfung der illegalen Gewinne befasst ist. Dem Referat sind zwei Finanzbeamte dienstzugeteilt, vier Kriminalbeamte kümmern sich um die kriminalistischen Erhebungen. Abschöpfungsverfahren werden losgelöst vom Grunddelikt geführt.

"Wir müssen uns vom tatbestandsmäßigen Denken loslösen", sagt Mag. Roland Horngacher, Vorstand der Wirtschaftspolizei. "Speziell Wirtschaftsstrafsachen und die organisierte Kriminalität haben eine zweite Komponente: die Frage nach dem Verbleib des Gewinns." Finanzermittlungen seien ein neuer Zweig der Kriminalitätsbekämpfung. "Mitglieder krimineller Organisationen sind austauschbar, wenn sie die Polizei aus dem Verkehr zieht. Gelingt es uns, den Profit einer Organisation abzuschöpfen, treffen wir sie am Lebensnerv und erschüttern ihr Gefüge."

Bereits im ersten Jahr will die Wirtschaftspolizei kriminelle Gewinne in dreistelliger Millionenhöhe abschöpfen. Horngacher rechnet im Durchschnitt mit monatlich zwei Fällen. Derzeit sind drei Verfahren im Gange. In einem Fall deckten die Profitfahnder 45 Millionen Schilling auf, die ein Angestellter unterschlagen hatte. Mit dem Geld hatte er seine Villa renoviert, ein Auto und Immobilien gekauft.

Ausgebildet wurden die Beamten der Wirtschaftspolizei in Holland in zweiwöchigen Kursen; sie besuchten Buchhalterkurse in Österreich, machten sich vertraut mit den Methoden der Geldwäscher, besuchten Bankenseminare und ließen sich von Steuerfahndern unterweisen.

Die Finanzbeamten, die am 1. Oktober ihren Dienst bei der Wirtschaftspolizei antraten, sind verantwortlich für die Berechnung des Kapitalflusses und des Vermögens, das abzuschöpfen ist. Dabei gilt das "Nettoprinzip": Die Beamten ziehen vom Ertrag aus einer kriminellen Handlung die Aufwendungen ab – etwa die Kosten von Einbruchwerkzeug oder

Wertkartentelefonen, die Kriminelle kaufen, um vor Telefonüberwachungen der Polizei sicher zu sein. Abgeschöpft wird allein der Gewinn – wie bei einer Einkommensteuerberechnung.

Auch Bankzinsen bleiben dem Täter oder Gewinne, die er beim Roulettespiel mit kriminell erworbenem Geld erzielt. "Das ist erstens kompliziert zu berechnen", sagt Roland Horngacher, "und zweitens ungerecht." Der deutsche Gesetzgeber rückte kürzlich vom Nettoprinzip ab.

Österreich ist das vierte Land in Europa, das kriminelle Gewinne abschöpft. Irland war das Erste, in Holland sind Finanzermittlungen seit acht Jahren Routine, in Deutschland wurde ein Baden-Württemberger Pilotprojekt ausgedehnt auf das Bundesgebiet.

In Rotterdam – mit der Größe Wiens vergleichbar – arbeiten 35 Beamte auf dem Gebiet. Die holländische Polizei begann mit 15 Verfahren pro Jahr, derzeit ermittelt sie in 60 Fällen jährlich, meist Drogen- und Gewaltdelikte.

Die Wiener Wirtschaftspolizei will vorerst bei Wirtschaftsverbrechen prüfen, ob Abschöpfungsverfahren nötig sind. Später soll aus dem Referat ein Dienstleistungsreferat werden, das die Gewinne der Kriminellen berechnet und einzieht.

Das abgeknöpfte Geld fließt in die Staatskassa. Geschädigte können aus dem abgeschöpften Gewinn Schadenersatz fordern. "Darauf haben sie 30 Jahre lang einen Rechtsanspruch", erläutert Dr. Erich Müller, Leiter der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien. "Das ist vor allem bei Anlagebetrugsopfern wichtig, die um kleine Beträge geprellt werden, für die sich eine Klage nicht auszahlt."

"Schwierig sind noch Auslandsermittlungen", sagt Wolfgang Oswald, Referatsgruppenführer der Abschöpfungs-Kriminalbeamten. "Rechtshilfeersuchen durchlaufen ein langes Verfahren. Die Polizei sollte rasch handeln, sonst schafft der Verdächtige den Gewinn beiseite."

Nach Ansicht von Staatsanwalt Müller wird die weltweite Verfolgung von Gewinnen immer wichtiger. "In vielen Betrugsfällen sind die Opfer auf der ganzen Welt verteilt, auch die Gewinne", sagt Müller. "Es hat wenig Sinn, wenn jedes Land einzeln vorgeht. Die länderübergreifende Abschöpfung müsste ähnlich geregelt werden wie das Konkursrecht."

Gerhard Brenner

STGB

Abschöpfung

Die Abschöpfung der Bereicherung ist im Strafgesetzbuch geregelt (§ 20 b StGB). Beträge unter 300.000 Schilling werden nur eingezogen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Die Ermittlungen zielen auf Vermögen ab, das unrechtmäßig erworben wurde – gleich ob derjenige, der darüber verfügt, an der Straftat beteiligt war oder nicht. Abgeschöpft wird auch, wenn der Täter nicht bestraft werden kann, etwa weil er unter 14 ist oder nicht zurechnungsfähig war zum Zeitpunkt der Tat.

Der Täter wird zur Verantwortung gezogen, wenn er Teile der Beute oder den Erlös daraus verschenkt hat – etwa Schmuck seiner Freundin. Der Beschenkte hat nichts zu befürchten,

sofern er nicht wusste, dass das Geschenk mit einer Straftat im Zusammenhang gestanden ist.

Bescheinigungslastumkehr. Wenn die Wirtschaftspolizei bei einem gewerbsmäßig handelnden oder wiederholt straffälligen Kriminellen Geld vorfindet, von dem sie vermutet, dass er es illegal erworben hat, muss der Verdächtige nachweisen, dass er es legal erwirtschaftet hat – und nicht die Polizei.

Abgeschöpft können auch Sachgüter werden. Über Immobilien wird ein Veräußerungs- und Belastungsverbot verhängt, auch wenn etwa ein Ausbau oder eine Renovierung mit kriminellem Geld finanziert wurde.

Vorläufige Beschlagnahme oder Veräußerungsverbot werden durch eine "einstweilige Verfügung" des Untersuchungsrichters verfügt. Über die Abschöpfung führt das Gericht ein eigenes Verfahren, losgelöst von der Verhandlung über das Grunddelikt.